

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

15. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26. September 2024

Nr. 27

**Inhalt**

**Seite**

**Impressum** ..... 1

### **Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land**

- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land vom 11.09.2024** ..... 2

### **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Flurbereinigungsbehörde) – Weißenfels; Außenstelle Halle für die Gemeinden Barnstädt und Steigra**

- **Bekanntmachung des Flurbereinigungsverfahrens Weißenschirmbach (FL) Verf.-Nr. 611-46 SK 0232**  
hier: 3. Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG vom 20.09.2024 ..... 3 - 7

#### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde

Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

**Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land**

**Bekanntmachung  
der gefassten Beschlüsse in der 2. Sitzung des Verbandsgemeinderates der  
Verbandsgemeinde Weida-Land am 11.09.2024**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

**Beschluss-Nr. 2024/VG/030**

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land - [abgelehnt](#)

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

**Beschluss-Nr. 2024/VG/029**

Vergabe einer Bauleistung – Vernetzung der Grundschule Farnstädt

Nemsdorf-Göhrendorf, 24.09.2024

Kluge  
Vorsitzender

## Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Flurbereinigungsbehörde) – Weißenfels; Außenstelle Halle

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Süd  
(Flurbereinigungsbehörde)  
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels  
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), Außenstelle



SACHSEN-ANHALT

**Landkreis:** Saalekreis  
**Flurbereinigungsverfahren:** Weißenschirmbach (FL)  
**Verfahrens-Nr.:** 611-46 SK0232

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### 3. Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG vom 20.09.2024

##### I. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)), genehmigt am 15.09.2022, geändert am 20.06.2024, im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) wird für die **Wegebaumaßnahmen W02A, W16, W25, W38, W42, W43 sowie die Maßnahme G02** der Teilnehmergeinschaft (TG) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der in **Anlage 1** benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen. Die entzogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind in den zur 3. vorläufigen Anordnung gehörenden Karten (**Anlage 2.1 bis 2.6**) dargestellt.
2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Weißenschirmbach (FL) nach Aberntung der Landwirtschaftsflächen - frühestens ab **01.12.2024** - in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

##### II. Begründung

###### 1. Zuständigkeit

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Flurneuordnungsbehörde ist für die 3. vorläufige Anordnung nach § 36 Abs. 1 FlurbG örtlich und sachlich zuständig.

###### 2. Gründe

Die 3. vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt. Bei dem Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um neben der Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere die Schäden durch Erosion nach Starkregenereignissen zu minimieren und den Bodenschutz (gemäß BBodSchG) zu realisieren. Der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 19.09.2019 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde am 15.09.2022.

Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes. Mit der Realisierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG wurde in 2024 begonnen und soll kontinuierlich fortgesetzt werden.

Mit dem Ausbau der in dieser 3. vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert. Gleichzeitig wird damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt.

Diese Maßnahmen sind von besonderer Bedeutung für die Minimierung von Erosion durch Starkregenereignisse.

### 3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser 3. vorläufigen Anordnung liegt im öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Schäden durch Starkregenereignisse ist das Wege- und Gewässernetz - angepasst an die aktuelle Situation und die aufgrund der klimatischen Veränderungen in den zukünftigen Jahren zu erwartenden und vermehrt auftretenden Unwetterereignisse mit Starkregen - instand zu setzen und zum Teil grundhaft neu auszubauen. Die geplanten Maßnahmen dienen unmittelbar der Abwehr von Gefahren, die durch Starkregenereignisse für Leib und Leben (*Überschwemmung von Ortslagen*) und dem Schutz vermögenswerter Güter der Anwohner/Beteiligten sowie der vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Zudem werden die in Ansehung des Zustandes des Wege- und Gewässernetzes und der in den vergangenen Jahren damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die Teilnehmer mit der sofortigen Realisierung der Maßnahmen gemäß Plan nach § 41 FlurbG behoben. Nur eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen ohne weitere Verzögerungen kann diese Gefahrenabwehr sicher stellen und wirkungsvoll vor einem erneuten Schadenseintritt durch Unwetterbildern, wie Starkregenereignisse, schützen.

Gleichermaßen soll durch die angeführten Maßnahmen ohne weiteren Zeitverzug ein neuer verbesserter Bodenschutz realisiert werden. Landwirtschaftlicher Boden, der über Jahrzehnte und Jahrhunderte entstanden ist, ist ein Wert, der nicht vermehrt werden kann. Es gilt, diesen Wert besonders vor Erosion zu schützen. Dies kann nur mit einer umgehenden Maßnahmenrealisierung erreicht werden. Eine auf den Ertragswert des Bodens angewiesene erfolgreiche Bewirtschaftung der Flächen durch die anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wird sicher gestellt.

Die im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen sind auf Grund ihres voraussichtlichen Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der hierfür vorgesehenen Förderprogramme müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden.

Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

### III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **01.02.2025** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft gewährt.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser 3. vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese 3. vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Hartig

(DS)

**Hinweis:**

Die 3. vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung

- *in der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt,*
- *bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,*
- *und dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle*

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Alle Unterlagen können auch unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-weissenschirnbach> eingesehen werden.

*Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur1.de/alffsueddsuvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.*

**Anlage 1**

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Wegebau-Maßnahme W02:

Ord.-Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Flurstücks - fläche in m <sup>2</sup>	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m <sup>2</sup>	
120	Grockstädt - 1 - 391	8.341	497	
309	Grockstädt - 1 - 334/53	375	375	
309	Grockstädt - 1 - 302/45	846	715	
310	Grockstädt - 1 - 45/1	1.800	162	
310	Grockstädt - 1 - 333/53	1.052	237	

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Wegebau-Maßnahme W16:

Ord.-Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Flurstücks - fläche in m <sup>2</sup>	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m <sup>2</sup>	
14	Vitzenburg - 1 - 35	2.580	75	
29	Vitzenburg - 2 - 19/1	76.750	669	
377	Vitzenburg - 2 - 27	1.740	33	
377	Vitzenburg - 2 - 61	820	26	
377	Vitzenburg - 1 - 42	3.420	324	
382	Vitzenburg - 1 - 22/2	13.550	242	
382	Vitzenburg - 1 - 22/1	13.550	268	
382	Vitzenburg - 2 - 20/4	12.190	274	
382	Vitzenburg - 2 - 20/5	18.000	350	
382	Vitzenburg - 2 - 20/6	10.000	170	
382	Vitzenburg - 2 - 20/7	10.750	186	
416	Vitzenburg - 2 - 26/2	20.848	329	
417	Vitzenburg - 2 - 150/24	13.821	225	
545	Vitzenburg - 2 - 20/9	13.750	232	
549	Vitzenburg - 1 - 41	28.370	2.128	
550	Vitzenburg - 2 - 60	14.470	6.193	
550	Vitzenburg - 2 - 224/62	686	12	
550	Vitzenburg - 1 - 15	18.310	10.171	
558	Vitzenburg - 2 - 147/24	13.941	229	
577	Vitzenburg - 1 - 30/1	41.720	1.999	
577	Vitzenburg - 2 - 134/24	30.959	505	
801	Vitzenburg - 1 - 21	36.970	1.220	
801	Vitzenburg - 2 - 131/24	24.429	408	
820	Vitzenburg - 2 - 20/8	13.750	230	
838	Vitzenburg - 2 - 215/62	39.294	2.103	

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Wegebau-Maßnahme W25:

Ord.-Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Flurstücks - fläche in m <sup>2</sup>	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m <sup>2</sup>	
548	Vitzenburg - 7 - 313	1.619	1.619	
563	Vitzenburg - 7 - 308	82	82	

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Wegebau-Maßnahme W38:

Ord.-Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Flurstücks - fläche in m <sup>2</sup>	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m <sup>2</sup>	
109	Grockstädt - 1 - 148	19.170	60	
159	Grockstädt - 1 - 149	21.660	179	
221	Grockstädt - 1 - 399	10.262	204	
306	Grockstädt - 1 - 154/1	9.089	1.795	
309	Grockstädt - 1 - 115/3	5.762	281	

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Wegebau-Maßnahme W42:

Ord.-Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Flurstücks - fläche in m <sup>2</sup>	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m <sup>2</sup>	
310	Grockstädt - 3 - 81	16.290	5.211	
550	Vitzenburg - 1 - 16	820	820	

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Wegebau-Maßnahme W43:

Ord.-Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Flurstücks - fläche in m <sup>2</sup>	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m <sup>2</sup>	
14	Vitzenburg - 1 - 1	250	46	
293	Grockstädt - 3 - 69/1	30.220	607	
293	Grockstädt - 3 - 69/2	30.000	625	
294	Grockstädt - 3 - 69/3	30.000	592	
294	Grockstädt - 3 - 69/4	30.120	507	
294	Grockstädt - 3 - 69/5	12.590	48	
550	Vitzenburg - 1 - 15	18.310	6.007	

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Gewässerbau- Maßnahme G02:

Ord.-Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Flurstücks - fläche in m <sup>2</sup>	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m <sup>2</sup>	
377	Vitzenburg - 1 - 42	3.420	227	
549	Vitzenburg - 1 - 41	28.370	170	